Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung einer Übergangsleistung in der Unfallversicherung
Mannheimer VB-Unfall Übergangsleistung '08
(Stand: 01.01.2008)

U_028_1016

§ 1 Versicherte Übergangsleistung

1 Besteht nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des Unfalls ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich von mindestens 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, wird die im Vertrag vereinbarte Übergangsleistung erbracht.

2 Ein Viertel der versicherten Übergangsleistung wird bereits gezahlt, wenn nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt des Unfalls ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich von 100 % besteht und diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden hat.

§ 2 Besondere Obliegenheiten

Über die gemäß § 17 Mannheimer AB-Unfall '08 nach jedem Unfall zu erfüllenden Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch gemäß § 1 Nr. 2 spätestens vier Monate und einen Anspruch nach § 1 Nr. 1 spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls in Textform geltend zu machen und jeweils unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen.

§ 3 Bedingungen für die Versicherung einer Übergangsleistung in der Unfallversicherung und Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung

Die Mannheimer VB-Unfall Übergangsleistung '08 werden, durch die Mannheimer AB-Unfall '08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.